

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern in der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

1.1 Begrünte Dächer speichern Wasser, filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen in der Stadt. Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert daher zur Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Begrünung von Dächern im Eisenstädter Stadtgebiet.

1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird ein bisher nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird.

2.2 Gefördert wird ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.

3.2 Die Dachbegrünungs-Maßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden.

3.3 Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Stadt Eisenstadt).

3.4 Die vorgesehene Dachbegrünung ist nicht durch eine Baubewilligung vorgeschrieben (falls eine Begrünung vorgeschrieben wird, ist nur die darüber hinaus gehende Substrathöhe förderungsfähig).

3.5 Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.

4 Höhe der Förderung

4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrünter Dachfläche und beträgt minimal 8 und maximal 25 Euro pro Quadratmeter.

4.2 Substratdicken, die mindestens 8 Zentimeter aufweisen, werden mit 8 Euro pro Quadratmeter gefördert und pro Zentimeter Aufbauhöhe steigt die Fördersumme bis zu einem Maximalbetrag von 25 Euro pro Quadratmeter.

4.3 Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer den Geschäftsbereich Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

4.4 Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.

4.5 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt **maximal 2.500 Euro**.

5 Erforderliche Unterlagen

5.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.

5.2 Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/oder Eigentümer der Liegenschaft.

5.3 Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes.

5.4 Fotos vor der Begrünungsmaßnahme (bei Umbau eines bisher nicht begrünter Daches zu einem Gründach).

5.5 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünter Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.

5.6 Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

6 Verfahren

6.1 Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.

6.2 Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein** Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.

6.3 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 (diese ist bei Austrian Standards plus Ges.m.b.H. erhältlich) beauftragt.

6.4 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.

6.5 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.

6.6 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.

6.7 Das fertig begrünte Dach wird vom Geschäftsbereich Technik stichprobenartig besichtigt.

6.8 Die Förderung wird den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern vom Geschäftsbereich Finanzen auf das genannte Konto überwiesen.

6.9 Die oben genannten Unterlagen stellen die Grundlage für die Antragstellung beim GB Technik dar. Unvollständige Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert.

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.